Anschrift Personal verwaltende Dienststelle PvStS	Ort und Datum
	Sachbearbeiter Telefon
	Beschäftigungsdienststelle

>Adresse>
DD Haus
DD Post

Landesamt für Steuern und Finanzen
Bez¿gestelle
Arb.Gr.

Anspruch auf Abfindung aus Anlass eines Intendantenwechsels

☐ **§ 62 Abs. 1 NV Bühne SR Solo**
☐ **§ 70 Abs. 1 NV Bühne SR Bühnentechnik**
☐ **§ 97 Abs. 1 NV Bühne SR Tanz**
vom 15.10.2002 i. d. j. g. Fassung

Geschäftszeichen des LSF		
Sachbearb.-Nr.	Personalnummer	Name, Vorname

Das Arbeitsverhältnis wurde durch Nichtverlängerungsmitteilung des Arbeitgebers aus Anlass eines Intendantenwechsels zum beendet.

Nach § 62 Abs. 1 NV Bühne SR Solo vom 15. Oktober 2002 in der jeweils geltenden Fassung hat der o. g. Beschäftigte Anspruch auf eine Abfindung.

Alle Anspruchsvoraussetzungen wurden durch die Dienststelle gepr¿ft. Alle Nachweise liegen vor.

F¿r die Höhe der Abfindung ist eine ununterbrochene Beschäftigung von Spielzeiten maÇgebend.

Hinweis:
Ein bereits gewährter Vorschuss ist anzurechnen.

Die Abfindung ist wie folgt zu zahlen:
Fälligkeit:
Hinweis:
Die Abfindung ist fr¿hestens fällig nach Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
ggf. abweichende Buchungsstelle:

Die Richtigkeit der vorstehend aufgef¿hrten Angaben wird bestätigt:	
Unterschrift/Funktionsbezeichnung/Stempel	

Drucken

Formulardaten löschen